



Presseinformation

Berlin, 13. Dezember 2019

Berliner Anwaltsverein fordert Erfolgshonorare auch für Anwälte

Der BGH hat in seiner Inkasso-Lexfox-Entscheidung (VIII ZR 285/18) – für Fachkreise überraschend – Inkassodienstleistern Erfolgshonorarvereinbarungen erlaubt. Anwälten jedoch verbietet das Gesetz weitestgehend, Erfolgshonorare mit ihren Mandanten zu vereinbaren. Diese Ungleichbehandlung führt zu einer erheblichen Wettbewerbsbenachteiligung von Anwälten gegenüber Inkassodienstleistern. Der Berliner Anwaltsverein fordert daher die Abschaffung von § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO sowie § 4a Abs. 1 RVG, die Anwälten die Vereinbarung von Erfolgshonoraren verbieten.

Es ist Eile geboten!

Zum Hintergrund: Entgegen den Werbeversprechen von Inkasso-Legal Tech-Unternehmen richtet sich ihr Angebot ausschließlich an die Verbraucher, deren einfache Ansprüche in Algorithmen prüfbar und mit einem sehr geringen Verlustrisiko schnell durchsetzbar sind. Uninteressant für sie sind hingegen komplexere Sachverhalte mit juristisch umstrittenen oder gar neuen Problemen, bei denen der Ausgang eines Rechtsstreits offen ist.

Die BGH-Entscheidung erlaubt den Legal Tech-Unternehmen, zu Höchstpreisen die einfachen Verbraucherstreitigkeiten dem Anwaltsmarkt zu entziehen. Diese einfachen Fälle finanzieren aber entsprechend dem Grundgedanken des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes komplexere Streitigkeiten.

Fällt die Gegenfinanzierung weg, sind Anwälte wirtschaftlich gezwungen, mit Inkasso-Unternehmen zu kooperieren, um so mittelbar von Erfolgshonoraren zu profitieren, oder sich aus der Verbrauchervertretung zurückzuziehen.

Stehen immer weniger Anwälte für komplexere Streitigkeiten zur Verfügung, wird es für Mandanten immer schwerer, eine Kanzlei zu finden, die sich ihrer Probleme annimmt.

Wegen der rechtlich bindenden grundsätzlichen Ausführungen des BGH in der Inkasso-Lexfox-Entscheidung verstoßen die Regelungen zum Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren von Anwälten nunmehr auch gegen Verfassungsrecht:

Art. 12 Abs. 1 GG verbietet Eingriffe in die freie Berufsausübung – darunter fällt die Erfolgshonorarabrechnung – sofern diese nicht durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind. Art. 3 GG verbietet die Schlechterstellung von Anwälten ohne sachlichen Grund.

Als Organe der Rechtspflege unterliegen Anwälte nach dem Berufsrecht erheblichen unternehmerischen Einschränkungen. Inkassounternehmen können sich hingegen fremdfinanzieren, mit Dritten zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen, unterliegen keiner besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung und sind in der Lage, viel schneller technisch „aufzurüsten“ als dies gewöhnlichen Anwaltskanzleien möglich ist.

Anwälte gegenüber Inkassounternehmen darüber hinaus auch noch bei der Abrechnung ganz erheblich zu benachteiligen, ist durch nichts gerechtfertigt, sondern schädigt im Gegenteil sie und die Verbraucher mit komplexen Fallgestaltungen.

§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 4a Abs. 1 RVG müssen daher schnellstmöglich abgeschafft werden!

Über den Berliner Anwaltsverein e. V.:

Der Berliner Anwaltsverein e. V. ist die Interessenvertretung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin. Seine Entstehungsgeschichte reicht bis ins Jahr 1853 zurück. Mit 4.400 freiwilligen Mitgliedern ist er das größte Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV). Neben der Interessenvertretung für die Berliner Anwaltschaft bietet der Berliner Anwaltsverein seinen Mitgliedern Fortbildung sowie fachlichen und persönlichen Austausch.

Kontakt:

Berliner Anwaltsverein
Littenstraße 11
10179 Berlin
Tel.: 030 / 25 13 846
<https://berliner-anwaltsverein.de>
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de